



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler

1. Mit der Drs. 19/2222 wurde die Entwicklung von Modellen beschlossen, die „sicherstellen sollen, dass jeder Schüler Zugang über Leihmöglichkeiten zu digitalen Endgeräten hat, die auch von zu Hause aus genutzt werden können“. Welche Modelle haben sich aus diesem Auftrag ergeben?

Antwort:

Es konnte ein Modell etabliert werden, bei dem sichergestellt ist, dass trotz des Erfordernisses eines digitalen Endgeräts keine Schülerinnen und Schüler aufgrund sozialer Härten von der Wahrnehmung der digitalen Lernangebote der Schulen von zu Hause aus ausgeschlossen werden:

Die Landesregierung hat über das Landesprogramm „DigitalPakt Schule SH – Sofortausstattungsprogramm“ (Amtsbl. Schl-H. 2020, S. 1103) und dessen „Aufstockung“ über das Landesprogramm „Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige

Schülerinnen und Schüler“ (Amtsbl. Schl-H. 2021, S. 388, umgangssprachlich auch „Sofortausstattungsprogramm 2“ genannt) rd. 17 Mio. Euro an Bundesmitteln und insg. weitere rd. 16 Mio. Euro an Landesmitteln für die Beschaffung von Leihgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler an die Schulträger ausgekehrt, was rd. 69.000 Leihgeräte bedeutet.

Diese Geräte werden durch die Schulträger über die Schulen an bedürftige Schülerinnen und Schüler verliehen.

MBWK und IQSH lassen den Schulen und Schulträgern dazu eine umfangreiche Unterstützung durch Beratungsmöglichkeiten, Muster, Ablaufvorschläge usw. zukommen, vgl. <https://medienberatung.iqsh.de/sofortausstattungsprogramm.html>.

Sofern im Einzelfall kein Leihgerät mehr zur Verfügung stehen sollte, kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein schulisch erforderliches Endgerät bestehen, der bei der zuständigen sozialrechtlichen Leistungsbehörde geltend gemacht werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Darstellungen in dem laufend aktualisierten [MBWK-Merkblatt „Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz“](#) (aktueller Stand 17.5.2021) Bezug genommen.

2. Inwieweit hat die Landesregierung Schulträger darin unterstützt, Angebote von Mobilfunkunternehmen wahrzunehmen, für unversorgte Schülerinnen und Schüler SIM-Karten als Ersatz für heimisches Internet zu vergünstigten Konditionen bereitzustellen?

Antwort:

Das MBWK hat auf diese Angebote hingewiesen und sie eingeordnet, z.B. in seinem o.g. Merkblatt zu den Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz. Außerdem hat es seine Unterstützung durch eine Beratung im konkreten Fall angeboten, wenn Schulträger, Fördervereine oder sonstige Akteure vor Ort sich entschließen, diese Angebote wahrzunehmen, vgl. ebenfalls das o.g. Merkblatt.

3. Wie viele Mittel aus dem Landesprogramm "DigitalPakt SH - Sofortausstattungsprogramm" und ergänzenden Förderprogrammen zur Beschaffung von mobilen Endgeräten und Zubehör sind bisher in die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte geflossen? Bitte aufschlüsseln.

Antwort:

a)

Aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ sind Mittel in folgender Höhe in die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte geflossen:

Kreis oder kreisfreie Stadt	Geflossene Mittel
Summe	18.746.099,71 €
Pinneberg	2.013.101,57 €
Kiel	1.766.466,21 €
Lübeck	1.720.088,43 €
Segeberg	1.640.176,93 €
Rendsburg-Eckernförde	1.565.348,36 €
Stormarn	1.514.933,28 €
Ostholstein	1.222.713,92 €
Flensburg	1.110.168,21 €
Hzgt. Lauenburg	1.101.360,12 €
Nordfriesland	1.012.242,39 €
Schleswig-Flensburg	978.420,08 €
Neumünster	851.989,59 €
Dithmarschen	830.143,81 €
Steinburg	784.268,06 €
Plön	634.678,75 €

Hinweise:

Derzeit findet die Prüfung der Verwendungsnachweise statt. Im Rahmen dieses Verfahrens kommt es teils zu Rückforderungen von nicht verbrauchten bzw. fehlverwendeten Mitteln. Um die zurückgeforderten Mittel ebenfalls zweckentsprechend einzusetzen, werden sie im Rahmen der Restmittelvergabe an Schulträger verteilt, deren Bedarf auch durch das ergänzende „Landesprogramm Leihgeräte“ nicht vollständig gedeckt werden konnte. Der abgebildete Mittelfluss befindet sich demzufolge immer noch zu einem geringen Anteil in der Entwicklung, sodass die obige Übersicht eine Momentaufnahme darstellt.

Die erneute Verteilung zurückgezahlter Mittel führt dazu, dass die Gesamtsumme der geflossenen (d.h. ausgezahlten) Mittel die Gesamtsumme der mit dem Programm zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 18.728.930,00 € (90% Bundesmittel, 10% Landesmittel) bereits übersteigt.

b)

Aus dem ergänzenden „Landesprogramm Leihgeräte“ (s.o.) sind Mittel in folgender Höhe in die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte geflossen:

Kreis oder kreisfreie Stadt	Bewilligte Mittel	Geflossene Mittel
Summe	14.000.000,00 €	13.872.487,80 €
Kiel	3.038.167,88 €	3.035.247,84 €
Lübeck	1.656.130,31 €	1.656.130,31 €
Stormarn	1.199.150,40 €	1.199.150,40 €
Neumünster	1.158.615,24 €	1.158.615,24 €
Hzgt. Lauenburg	1.011.437,22 €	1.011.437,22 €
Segeberg	938.560,14 €	938.560,14 €
Rendsburg-Eckernförde	876.413,60 €	758.094,72 €
Pinneberg	828.564,88 €	828.564,88 €
Ostholstein	758.577,56 €	752.304,28 €
Steinburg	681.368,75 €	681.368,75 €
Schleswig-Flensburg	508.613,36 €	508.613,36 €
Nordfriesland	413.068,00 €	413.068,00 €
Plön	326.690,68 €	326.690,68 €
Flensburg	326.689,90 €	326.689,90 €
Dithmarschen	277.952,08 €	277.952,08 €

Hinweise:

Da das gewünschte Zahlungsziel einiger weniger Schulträger in der Zukunft liegt, weicht die Höhe der geflossenen Mittel marginal von der Höhe der Bewilligungen ab.

Beim „Sofortausstattungsprogramm“ richtete sich die Verteilung der Mittel auf die Schulträger grundsätzlich nach deren Anteil an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres 2019/20, beim ergänzenden „Landesprogramm Leihgeräte“ nach dem Ergebnis einer Abfrage, wie viele bedürftige Schülerinnen und Schüler zu dem Zeitpunkt noch unversorgt gewesen sind.

4. Wie verteilen sich die bisher bewilligten Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm auf die Träger der öffentlichen Schulen, den dänischen Schulverein sowie die Ersatz- und Pflegeschulträger?

Antwort:

a)

Beim „Sofortausstattungsprogramm“ gestaltet sich die Verteilung der Mittel grundsätzlich wie folgt:

Trägerart	Summe der Zuwendungen
Insgesamt	18.746.099,71 €
Träger öffentlicher Schulen	17.642.903,87 €
Ersatz- und Pflegeschulträger	799.822,58 €
Dänischer Schulverein	303.373,26 €

Hinweis:

Aufgrund der erneuten Bewilligung zurückgezahlter Mittel übersteigt die Gesamtsumme der bewilligten Mittel die Gesamtsumme der mit dem Programm zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 18.728.930,00 € (90% Bundesmittel, 10% Landesmittel).

b)

Beim „Landesprogramm Leihgeräte“ gestaltet sich die Verteilung der Mittel wie folgt:

Trägerart	Zuwendung
Summe	14.000.000,00 €
Träger öffentlicher Schulen	13.598.981,03 €
Ersatz- und Pflegeschulträger	401.018,97 €
Dänischer Schulverein	0,00 €

Hinweis:

Der Dänische Schulverein konnte seinen Bedarf mit einer Zuwendung im Rahmen der Restmittelvergabe aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ decken.

5. In welcher Höhe sind seitens des Landes Mittel zur Wartung und zum Support der Geräte vorgesehen?

Antwort:

Das Land stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, welche diese u.a. für die Unterhaltung der Sachausstattung der von ihnen getragenen Schulen nutzen. Zu dieser Sachausstattung zählt auch die schulische IT, die entsprechend zu administrieren und für die ein Support sicherzustellen ist. Dies gilt auch für die unter Verwendung von Fördermitteln durch die Schulträger angeschafften Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler.

Bezüglich der Ersatzschulen gilt mit Blick auf die landesseitig gewährten Zuschüsse Entsprechendes.

Darüber hinaus reicht das Land die aus der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt „Administration“ auf Schleswig-Holstein entfallende Finanzhilfe zu einem Anteil von 70 % über die Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Administration“ vom 25. Juni 2021 unmittelbar als Zuwendungen an die Schulträger weiter (rd. 11,9 Mio. €). Auf den nach der Zusatzvereinbarung erforderlichen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten verzichtet das Land und gewährt den Schulträgern eine Vollfinanzierung, wenn diese für Administration und Support schulischer IT eine „Verbundlösung“ mit anderen Schulträgern umsetzen. Diese zugewendeten Mittel können ebenfalls für die Administration und den Support der Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Eine Übersicht der jeweiligen Schulträgerbudgets ist ab dem 12. Juli 2021 im Landesportal abrufbar.

6. Steht nach Ansicht der Landesregierung mittlerweile jeder Schülerin und jedem Schüler in Schleswig-Holstein bei Bedarf ein digitales Endgerät zur Teilhabe am Unterricht zur Verfügung?

Antwort:

Siehe die Antwort auf Frage 1.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

1. Was können Betroffene tun, um am digital gestützten Lernen in der Distanz teilzuhaben, wenn das erforderliche technische Equipment nicht zur Verfügung steht?

Grundsätzlich ist es Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Sache der volljährigen Schülerinnen und Schüler, das für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderliche technische Equipment (Endgeräte und das gegebenenfalls erforderliche Zubehör wie zum Beispiel einen Drucker) zu beschaffen.

Sollte dies den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern nicht möglich sein, gibt es folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

a. Digitales Endgerät durch die Schule

Die Schulen (öffentliche Schulen, Ersatzschulen und Pflegeschulen) haben im vergangenen Jahr durch finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes die Möglichkeit erhalten, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler als Leihgeräte zu beschaffen. Hiervon ist von den Schulen Gebrauch gemacht worden, so dass inzwischen rund 36.500 Endgeräte beschafft wurden. Diese Endgeräte können über die Schulen als Leihgeräte an bedürftige Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Verteilung der Leihgeräte an die Schülerinnen und Schüler steht im Ermessen der Schulleitungen.

Steht in einem Haushalt der Schülerin oder dem Schüler kein Endgerät zur Verfügung, mit dem es die digitalen Lernangebote seiner Schule wahrnehmen kann, kann man sich an die Schulleitung wenden und mitteilen, dass ein Leihgerät benötigt wird. Kann die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellen, ist unter anderem der Abschluss eines schriftlichen Leihvertrages nötig.

b. Übernahme der Kosten für ein digitales Endgerät durch Jobcenter, Sozialamt oder Leistungsbehörde für das AsylbLG

Sollte die Schule kein Leihgerät bereitstellen können und kann das Leihgerät auch nicht von einem Dritten (zum Beispiel einem Förderverein) zur Verfügung gestellt werden, besteht für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende, von Sozialhilfe oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Möglichkeit, einen [Antrag auf Kostenübernahme](#) (Bedarfsanzeige) bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter, Sozialamt, Leistungsbehörde für das Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Schule zwar ein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, aber nicht das erforderliche Zubehör wie zum Beispiel mobile LTE-Router oder Ähnliches.

Die Kostenübernahme für ein Gerät kann rückwirkend bis zum **1. Januar 2021** beantragt werden.

Von der zusätzlichen Unterstützung profitieren nicht nur Schülerinnen und Schüler, die aktuell SGB II-Leistungen beziehen. Kinder aus Familien, die zusätzliche Anschaffungskosten für digitale Endgeräte mit ihrem Einkommen nicht decken können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Kostenübernahme durch das Jobcenter.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

Auch hier prüft das zuständige Jobcenter, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Leistung erfüllt sind, gegebenenfalls auch nur wegen eines erhöhten Bedarfs für die Anschaffung von digitalen Endgeräten. Grundsätzlich gilt dies etwa auch für Kinder, für die bisher nur Kinderzuschlag bezogen wird. Näheres stellt das Bundesfamilienministerium auf seiner [Homepage](#) dar.

Die Antragstellung beim Jobcenter ist dabei an keine Form gebunden. Als Antrag gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Für den Nachweis des Zeitpunkts der Antragstellung wird ein schriftlicher Antrag empfohlen oder eine Eingangsbestätigung, sofern der Antrag persönlich im Jobcenter abgegeben wird. Ab dem Alter von 15 Jahren können Schülerinnen und Schüler selbst den Antrag beim Jobcenter stellen. Das Jobcenter unterrichtet allerdings die Eltern von Minderjährigen über die Antragstellung. Auch Dritte können für eine Person einen Antrag beim Jobcenter stellen, wenn diese zum Beispiel krankheitsbedingt nicht selbst den Antrag stellen kann. Hierfür ist aber die (auch nachträgliche) Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Zur Genehmigung des Antrags muss dem Jobcenter eine Bestätigung der Schulleitung vorgelegt werden, dass zur Teilnahme am Distanzlernen ein digitales Endgerät erforderlich ist und dies nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schulen in Schleswig-Holstein sind über dieses Erfordernis informiert und verfügen über entsprechende Vorlagen. Schulen beschreiben dabei auch die jeweils erforderlichen Geräte beziehungsweise Mindeststandards. Dies ist von Relevanz, wenn Endgerät und Zubehör insgesamt mehr als 350 Euro kosten, denn die Jobcenter sind gehalten, einen maximalen Betrag von in der Regel 350 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Betroffene wenden sich vor der Antragstellung beim Jobcenter also zunächst am besten an die Schulleitung.

Einen Vordruck für den [Antrag auf Kostenübernahme](#) sowie einen [Vordruck für die Bestätigung der Schulleitung](#) befinden sich auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Hinweis: Über eine Bewilligung des Antrags entscheidet die zuständige Leistungsbehörde, die in jedem Einzelfall das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu prüfen hat.

2. Was ist zu tun, wenn im Haushalt kein Internet zur Verfügung steht, so dass die digitalen Lernangebote der Schule aus diesem Grund nicht wahrgenommen werden können?

Grundsätzlich müssen volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Eltern und Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auch den für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderlichen heimischen Internetzugang sicherstellen.

Auch hier gibt es Unterstützungsangebote sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Schulen selbst:

a. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen werden sowohl die Kosten für heimisches WLAN als auch die Kosten für mobile Datennutzung voll bei der Regelsatzberechnung berücksichtigt.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

b. Bildungstarife

Mehrere Mobilfunkunternehmen bieten zudem während der aktuellen COVID-19-Pandemie sogenannte Bildungstarife an, die einen mobilen Internetzugang bieten, ohne dass die Geschwindigkeit ab Erreichung eines bestimmten Datenvolumens gedrosselt würde. In der Regel sind diese Angebote monatlich kündbar und je Internetzugang mit Kosten von etwa 10 Euro im Monat verbunden.

Diese Angebote richten sich jedoch leider nicht an Endkunden (sogenannte „B2B-Tarife“). Außerdem müssen die genutzten Geräte in der Regel in ein sogenanntes „Mobile-Device-Management“ eingebunden werden. Nähere Informationen zu den Angeboten sind im Internet abrufbar oder können direkt bei den Mobilfunkanbietern erfragt werden.

Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist bekannt, dass mitunter auch Fördervereine die Angebote wahrnehmen und unversorgten Schülerinnen und Schülern einen Ersatz für fehlendes beziehungsweise unzureichendes heimisches Internet zur Verfügung stellen. Eventuell kommt für Vereine der Flüchtlingshilfe ein ebensolches Vorgehen in Betracht. Betroffene sollten sich informieren, ob entsprechende Unterstützungsangebote an Ihrer Schule bestehen.

Wenn Schulträger, Fördervereine oder sonstige Akteure vor Ort (keine Einzelpersonen, siehe oben.) sich entschließen, eines dieser Angebote wahrzunehmen, unterstützt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese hierbei gern durch eine Beratung.

3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, wenn die Schülerinnen und Schüler sich beim digital gestützten Lernen in der Distanz schwer tun?

Zeigen sich speziell beim Lernen in der Distanz oder auch in einzelnen Fächern (eventuell ja gerade wegen der Einschränkungen beim Präsenzunterricht) signifikante Lücken, stehen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

a. Unterstützung durch die Schule

In erster Linie unterstützen die Schulen die Schülerinnen und Schüler bei Schwierigkeiten mit dem digital gestützten Lernen. Hat die Schülerin oder der Schüler in diesem Bereich Probleme, ist die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer die erste Ansprechperson.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

b. Unterstützung durch das IQSH

Die Landesregierung hat im [Fachportal SH](#) unter der Bezeichnung „Neue Wege – Gute Schule! Lernen in der Distanz“ unter anderem für Eltern Anregungen und Hinweise eingestellt, wie Schülerinnen und Schüler in dieser schwierigen Phase unterstützt werden können, damit das Lernen in der Distanz gelingt.

Zu ergänzenden Online-Lernangeboten und Lern-Apps für den Fachunterricht, die teils sogar kostenlos angeboten werden, hat die Medienberatung des IQSH eine [Übersicht](#) erstellt. Sofern es keine ausdrücklichen Empfehlungen von Seiten der Schule gibt, sollten Eltern Rücksprache mit den jeweiligen Lehrkräften halten, bevor Ihre Kinder diese Angebote ergänzend zum Fachunterricht intensiv nutzen.

c. Unterstützung durch weitere Leistungsbehörden

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz sieht für jede Schülerin und jeden Schüler eine individuelle Förderung vor. Diese Förderung erfolgt grundsätzlich an den Schulen im Unterricht und durch ergänzende schulische Angebote.

Ist darüber hinaus zur Erreichung der wesentlichen Lernziele vorübergehend eine ergänzende Lernunterstützung notwendig und besteht an der Schule kein entsprechendes geeignetes Angebot, können bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldberechtigung oder Asylbewerberleistungsgesetz) die tatsächlichen Kosten für eine vorübergehend notwendige ergänzende außerschulische Lernunterstützung im Rahmen der sogenannten „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die zuständige Leistungsbehörde übernommen werden.

Auch Familien mit Kindern können profitieren, die ansonsten keine Sozialleistungen beziehen, jedoch die Bildungsbedarfe ihres Kindes oder ihrer Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das örtliche Jobcenter.

An der Entscheidung, ob vorübergehend eine ergänzende Lernunterstützung geboten ist, ist die Schule zu beteiligen. Die Erforderlichkeit wird im Einzelfall von der Schule durch eine Lehrkraft festgestellt. Nur sie kann entscheiden, wie das Leistungsniveau des Kindes ist. Die Bewilligungsentscheidung erfolgt durch die zuständige Leistungsbehörde. Hier fließen dann weitere Aspekte ein – zum Beispiel bezüglich der Auswahl des Angebots für Lernförderung. Dabei kann auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus gefördert werden, sofern dies erforderlich erscheint, um die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen und dadurch voraussichtlich einen reibungslosen Übergang an der ersten Schwelle von der Schule in das Berufsleben zu ermöglichen.

Im Falle des Bedarfs einer ergänzenden Lernunterstützung wäre zuerst die jeweilige Schule anzusprechen.

Hinweis: Über eine Bewilligung des Antrags entscheidet die zuständige Leistungsbehörde, die in jedem Einzelfall das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu prüfen hat.